GR - Nr. 74 /2023, Az.:902.41

ÜBERPRÜFUNG DER GEBÜHRENTARIFE UND STEUERHEBESÄTZE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

Sachverhalt

Im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung stellt die Überprüfung der Gebührentarife und der Steuerhebesätze ein wichtiger Bestandteil dar. Der Einnahmebeschaffungsgrundsatz der Gemeindeordnung fordert, die Gebührenhaushalte im Rahmen der Vertretbarkeit kostendeckend auszurichten. Die Gemeinden müssen ihre Einnahmen aus den sonstigen Einnahmen (überwiegend privatrechtliche Einnahmen) und - soweit vertretbar und geboten – aus Entgelten (Gebühren) für ihre Leistungen und nur im Übrigen aus Steuern und Krediten beschaffen. Wird gegen die Rangfolge der Einnahmebeschaffung verstoßen, ist ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde möglich. Die Grundsätze der Einnahmebeschaffung entfalten ihre besondere Wirksamkeit vor allem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei einem unausgeglichenen Haushalt bzw. im Rahmen von Haushaltssicherungskonzepten. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Genehmigung einer Kreditermächtigung ablehnen, wenn die an vorderer Rangstelle vorgesehenen Einnahmequellen nicht ausreichend ausgeschöpft sind.

1. Abwassergebühren

Die Abwassergebühren und damit die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Obernheim wurden zuletzt am 15.12.2021 geändert bzw. angepasst. Die aktuelle Kalkulation steht noch aus. Für die Zukunft sind ggf. Anpassungen zu prüfen.

2. Wasserzins

Der Wasserzins und damit die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Obernheim wurde zuletzt am 20.11.2019 geändert bzw. angepasst. Die aktuelle Kalkulation steht noch aus. Für die Zukunft sind ggf. Anpassungen zu prüfen.

3. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren wurden mit Wirkung zum 01.03.2020 neu festgesetzt. Eine erneute Überprüfung sollte nach Fertigstellung der nächsten Investitionsmaßnahmen erfolgen.

4. Steuern

4.1 Hundesteuer

Die Hundesteuer wurde zuletzt zum 01.01.2002 angehoben. Die Satzung sollte überarbeitet und angepasst werden und die Steuerhebesätze dann ebenfalls überprüft werden.

4.2 Grundsteuer A und B

Die Grundsteuerhebesätze stellen sich wie folgt dar:

Grundsteuer A:

330 v.H. der Steuermessbeträge

Grundsteuer B:

310 v.H. der Steuermessbeträge

Im Zuge der Haushaltsplanung 2024 wurden die Steuerhebesätze und die Gebührenhaushalte überprüft. Da zum 01.01.2025 die neue Grundsteuerreform in Kraft treten soll, wird für das Haushaltsjahr 2024 keine Erhöhung vorgeschlagen.

4.3 Gewerbesteuer

In der Haushaltsplanung 2008 wurde der Gewerbesteuerhebesatz von 330 v.H. auf 340 v.H. der Bemessungsgrundlage erhöht. Eine weitere Anpassung wird derzeit nicht vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag

Es wird vorgeschlagen, die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2024 beizubehalten und die Gebühren, wenn diese neu kalkuliert und im Gremium beschlossen worden sind, dementsprechend anzupassen.

10.11.2023

Hofer